

## **Bundesgesetz über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: BMI  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2016  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Liegenschaft Salzburger Vorstadt 15, Braunau am Inn, in der 1889 Adolf Hitler geboren wurde, weist aus historischer und politikwissenschaftlicher Sicht ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen im nationalsozialistischen Kontext als belastet anzusehende Objekte auf. Aus der Sicht des Verfassungsschutzes ist sie im Gesamtkontext des Rechtsextremismus zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass dieser Ort zur Glorifizierung und Verherrlichung der nationalsozialistischen Ideologie missbraucht wird.

Die Haltung der Republik Österreich gegenüber dem Nationalsozialismus ist gekennzeichnet durch dessen kompromisslose Ablehnung und dem Ziel, das Wiederaufleben des nationalsozialistischen Regimes und seiner Ideologie mit allen Mitteln, die einem Rechtsstaat zur Verfügung stehen Wurzeln zu bekämpfen und dauerhaft zu verhindern.

Die Republik Österreich ist verpflichtet, alle rechtlich möglichen Schritte zu unternehmen um nachhaltig sicherzustellen, dass an diesem Ort dauerhaft die Pflege und Förderung nationalsozialistischen Gedankenguts oder ein bejahendes Gedenken an den Nationalsozialismus unterbunden wird.

Eine vertragliche Lösung war trotz jahrelanger Anstrengungen des Bundesministeriums für Inneres nicht möglich. Daher ist nun in letzter Konsequenz die Enteignung dieser Liegenschaft erforderlich.

#### **Ziel(e)**

Dauerhafte Unterbindung der Pflege, Förderung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts oder bejahenden Gedenkens an den Nationalsozialismus an diesem Ort sowie die Entmystifizierung dieses Ortes.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch den Eigentumsübergang auf den Bund auf Basis des Enteignungsgesetzes wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine positive Nutzung einen deutlichen Kontrapunkt zur historischen Stellung dieses Hauses zu setzen.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Folgekosten für den Bund hinsichtlich der Nutzung der enteigneten Liegenschaft können in einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung erst nach Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse einer eingesetzten Kommission dargestellt werden.

In Umsetzung dieses Vorhabens entstehen ab dem Jahr 2017 Minderaufwendungen bzw. Mindererträge für den Bund sowie Minderaufwendungen für Gemeinden

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020
Nettofinanzierung Bund	0	30	30	30	30
Nettofinanzierung Gemeinden	0	28	28	28	28
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>58</b>	<b>58</b>	<b>58</b>	<b>58</b>

**Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft	2016	2017	2018	2019	2020
Bund	0	-56.023	-56.023	-56.023	-56.023
Gemeinden	0	-28.115	-28.115	-28.115	-28.115
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>0</b>	<b>-84.138</b>	<b>-84.138</b>	<b>-84.138</b>	<b>-84.138</b>

Bezeichnung	Körperschaft	2016		2017		2018		2019		2020	
		Menge	Aufw.(€)	Menge	Aufw.(€)	Menge	Aufw.(€)	Menge	Aufw.(€)	Menge	Aufw.(€)
Wegfall der Mietzahlungen für das B.M.I	Bund	0	0	12	-4.669	12	-4.669	12	-4.669	12	-4.669
Wegfall der Mietzahlungen (Untermiete) für die Stadtgemeinde Braunau/Inn	Gemd.	0	0	12	-2.199	12	-2.199	12	-2.199	12	-2.199
Wegfall der Betriebskosten (Untermiete) für die Stadtgemeinde Braunau/Inn	Gemd.	0	0	12	-144	12	-144	12	-144	12	-144

Minderaufwand Bund:

Miete: € 4.668,60/Monat bzw. € 56.023,20/Jahr

Minderaufwand Stadtgemeinde Braunau

Untermiete: Stadtgemeinde Braunau € 2.198,71/Monat bzw. € 26.384,52/Jahr

Betriebskosten: € 144,20/Mon bzw. € 1.730,40/Jahr

**Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft		2016		2017		2018		2019		2020	
Bund		0		-26.385		-26.385		-26.385		-26.385	

  

Bezeichnung		2016		2017		2018		2019		2020	
Körperschaft		Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)	Menge	Ertrag(€)
Bund	Mindereinnahmen durch Wegfall der Mietzahlungen (Untermiete) durch die Stadtgemeinde Braunau/Inn	0	0	12	-2.199	12	-2.199	12	-2.199	12	-2.199

Mindereinnahmen Bund:

Untermiete: Stadtgemeinde Braunau € 2.198,71/Monat bzw. € 26.384,52/Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1001138424).

